

Informationsblatt Bildungs- und Teilhabepaket

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

für Empfänger von SGB II-Leistungen (Hartz IV), Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag

1. Wer hat Anspruch?

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Was ist unter den Teilhabeleistungen zu verstehen? Welche Kosten können übernommen werden?

Ziel dieser Leistung ist es, Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt zu Gleichaltrigen zu intensivieren. Die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ist eine grundlegende Voraussetzung für die aktive Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens.

Der anerkannte Bedarf umfasst bis zum Höchstbetrag von monatlich 15 Euro die Aufwendungen, die durch

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Freizeiten

entstehen.

3. Was ist zu beachten?

Die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden. Über die Gewährung der Leistungen wird von Jobcenter bzw. dem Sozial- und Versorgungsamt des Landratsamtes Heilbronn ein Bescheid an den Antragsteller erteilt.